

Hinzu kommt noch der Cod. Aug. CXI aus Karlsruhe (Aug), den Dümmler, obwohl er durch Herkunft und Alter die wichtigste Handschrift der *visio Wettini* darstellt, nicht benutzte. Was ihn dazu bewog, gerade diese Handschrift nicht heranzuziehen, obwohl er sie kannte, entzieht sich unserer Kenntnis. Methodisch wird seine Ausgabe dadurch entscheidend entwertet, wenn auch die Gesamtauswirkungen dieser Unterlassung angesichts der relativ homogenen Gesamtüberlieferung nicht allzu groß sind.

Der Donaueschinger Handschrift fehlen *praefatio*, Übersicht der 31 *capitula* und die entsprechende *capitula*-Einteilung im Text selbst. Dieser Befund stimmt mit dem Cod. Aug. CXI überein, wird aber auch durch P und R bestätigt. Alles dieses bieten hingegen D, B und A. Was sich hier abzeichnet, ist der Sachverhalt, daß die *visio Wettini* ursprünglich ohne *praefatio* und *capitula*-Einteilung aufgezeichnet worden sein muß³³). Die Handschriften, die sie in dieser (Ur-)Form überliefern, geben demnach die ursprüngliche und nicht etwa eine verstümmelte Textfassung wieder.

Der Sinn dieser Ergänzung wird dadurch verständlich, wenn man feststellt, daß die *praefatio* über Ort, Zeitpunkt und Autor der *visio Wettini* Auskunft gibt. Der Text Heitos ist in dieser Hinsicht nicht sehr informativ. Seine ‚Urfassung‘ konnte auf derartige Informationen zunächst auch verzichten, weil die Umstände der Textentstehung für den primären Publikumskreis des Konventes geläufig waren. Auswärtigen und späteren Lesern oder Hörern fehlte diese Voraussetzung. Die Zielsetzung, durch *praefatio* und *capitula*-Überschriften besser zu informieren, wird besonders bei *capitulum XI* deutlich. Heitos Text spricht nur von einem *quidam princeps*, den Wetti im Fegefeuer sah. Diesen dechiffriert nun die Kapitelüberschrift *De Carolo imperatore* namentlich³⁴).

Wenn nun die Kapiteleinteilung mit ihren überschriftartigen Inhaltsangaben offenkundig ein späterer Zusatz ist, so erhebt sich die Frage, ob die ‚Urfassung‘ überhaupt schon eine Gliederung aufwies, die als Grundlage für eine derartige Aufteilung dienen konnte.

Relevant für eine Antwort ist hierfür zunächst der Cod. Aug., da er die älteste greifbare Überlieferung überhaupt darstellt. Aug. weist nun aber keine deutlich erkennbaren Absätze auf, wie sie die kapitelzählenden Handschriften bieten. Die *visio Wettini* ist in Aug. durchlaufend geschrieben. Es treten zwar z. T. Majuskeln an einer Reihe von Stellen auf, die sich mit der späteren Kapitelgliederung decken, doch ist ihre Verwendung keineswegs in Hinsicht auf Absätze eindeutig. Mehrfach stehen Majuskeln lediglich zur Kennzeichnung eines Satzanfanges³⁵), so daß eine Gliederung anhand der Großbuchstaben, wie sie Aug. bietet, nicht erkennbar gewesen sein kann.

Die Donaueschinger Handschrift (Ds) bietet zwar eine klare Absatzgliederung, sie stimmt aber ihrerseits nicht immer mit der *capitula*-Einteilung überein. Da Ds

P = Paris, Bibliothèque Nationale, Cod. 18 095 (10. Jh.); R = Rom, Vaticana, Cod. Reg. lat. 598 (10. Jh.). Die Hs. Ashb. = Hs. 73 der ehemaligen Bibliothek des Earl of Ashburnham (vgl. Zangemeister, in: SB Wien 84 [1876] S. 567), deren heutiger Aufbewahrungsort mir nicht bekannt ist, wurde von Dümmler nur unvollständig kollationiert.

³³) Diese ‚Urfassung‘ wird auch in einem Teil der Überlieferung repräsentiert. Vgl. E. Dümmler, NA 4 (1879) S. 284 und MGH Poetae 2, S. 266.

³⁴) Diese Dechiffrierung in der *capitulum*-Überschrift kann sich dabei auf die entsprechende akrostichische Auflösung bei Walahfrid stützen: *CAROLUS IMPERATOR* (MGH Poetae 2, S. 318 f., vv. 446–461).

³⁵) Die vorhandenen Absatzzeichen im Aug. CXI sind von einer wesentlich späteren Hand als die Hs. selbst, z. T. sogar erst neuzeitlich. Majuskelgliederung, die real nur einen Satzanfang kennzeichnet, findet sich z. B. im Aug. CXI bei